



ALS STICHTAG FÜR DIE FESTSTELLUNG des Alters wird der 1. Juli herangezogen.

## DIREKTZAHLUNGEN: GEKOPPELTE STÜTZUNG FÜR SCHAFE UND ZIEGEN

# Almauftriebsprämie ab heuer auch für **Schafe und Ziegen**

Mit der Umsetzung der GAP 2015 bis 2020 ist es in Österreich geglückt, die gekoppelte Almauftriebsprämie nun auch für Schafe und Ziegen den Auftreibern anbieten zu können.

**ALEXANDRA MEINHART, BED**

Die Almauftriebsprämie ist aber auch mit Risiken verbunden. So kann eine Beanstandung des Bestandsregisters oder des Meldewesens (Tierkennzeichnungsverordnung) im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle zu möglichen Sanktionen in der Säule I führen.

### Voraussetzung für gekoppelte Stützung

Die gekoppelte Prämie für gealpte Tiere kann grundsätzlich für alle Schafe und Ziegen, die spätestens mit Stichtag 15. Juli als gealpt gemeldet und mindestens 60 Tage lang gealpt werden, beantragt werden. Alle gemeldeten Alpfungstage werden hierzu pro Tier aufsummiert. Der Beginn der Al-

pung ist mit dem Tag des Almauftriebes, höchstens aber 15 Tage vor Abgabe der Almauftriebsliste festgelegt. Der Tag des Almbetriebes zählt jedoch nicht zur Dauer der Alpfung. Lücken während der Alpfungsdauer sind möglich. Werden Tiere auf mehreren Almen gealpt, so erfolgt die Meldung der Schafe und Ziegen auf der Alm mit der längsten Alpfungsdauer.

### Beantragung zum MFA 2015 möglich

Als Alm im Sinne der Förderung „Gekoppelte Almauftriebsprämie“ wird wie im Österreichischen Umweltprogramm (ÖPUL) eine im betreffenden Kalenderjahr beantragte, im Almkataster eingetragene Alm bezeichnet. Der Prämienbegünstigte ist der Antragsteller des Mehrfachantrages bzw. Bewirtschafter des Heimbetriebes (Auftreiber). Die Antragstellung für die gekoppelte Almprämie erfolgt mit der Abgabe des MFA 2015 bis spätestens 15. Mai 2015. Die Prämie wird mit dem Ansuchen auf Direktzahlungen (Ankreuzfeld) automatisch mitbeantragt. Zusätzlich ist eine Alm-

## Prämienhöhe

**DIE HÖHE DER PRÄMIE** unterscheidet sich nach dem Alter der aufgetriebenen Tiere. Als Mutterschaf bzw. Mutterziege (0,15 RGVE pro Tier über 12 Monate) werden Tiere über einem Jahr (Stichtag 1. Juli) bezeichnet. Die Prämie pro Muttertier beträgt 62 € je RGVE. Dies bedeutet eine höchstmögliche Prämie pro Mutterschaf bzw. Mutterziege von 9,3 € pro Jahr. Für Schafe und Ziegen mit einem Alter bis zu einem Jahr (0,07 RGVE pro Tier unter 12 Monate) liegt die höchstmögliche Prämie bei 2,17 € pro Tier und Jahr.

auftriebsliste bis spätestens 15. Juli 2015 abzugeben. Die Feststellung der Anzahl beihilfefähiger Tiere erfolgt über die Angaben der Almauftriebsliste.

### Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigen

Den möglichen Prämienverlust steht ein nicht zu unterschätzender Aufwand ge-

genüber. Jeder Antragsteller ist verpflichtet im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle ausreichende Mitarbeit und Vorarbeit zu leisten. Dies bedeutet, dass die Tiere, welche der Betrieb zur gekoppelten Prämie gemeldet hat, bei einer Vor-Ort-Kontrolle aus der gesamten Herde selektiert werden müssen, damit eine Identifizierung vorgenommen werden kann. Dies kann zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei Gemeinschaftsalmen führen. Im Falle fehlender Tiere muss eine Verlustmeldung an die VIS erfolgen. Bei einem Verstoß bedeutet dies nicht nur eine Rückzahlung der gekoppelten Almauftriebsprämie, sondern führt auch im Zuge des Cross Compliance zu Sanktionen über die gesamte Betriebsprämie.

### Möglichkeit Prämienverzicht durch „opting out“

Möchte ein Betrieb diese Prämie nicht beantragen, so besteht die Möglichkeit des „opting outs“. Dies muss aber am MFA entsprechend angekreuzt werden, ansonsten wird die Prämie automatisch mit Ansuchen auf Direktzahlungen beantragt. Verzichtende Betriebe auf die Almauftriebsprämie für Schafe und Ziegen, sind diese einem geringeren Risiko bei einer Vor-Ort-Kontrolle ausgesetzt und Cross-Compliance-Verstöße werden wesentlich vermindert.

### Bestandesverzeichnis sorgfältig führen

Wichtig für das Ansuchen dieser Prämie ist es, vollständige, lückenlose Aufzeichnungen des Bestandes zu führen. Im Zuge einer Kontrolle wird auch auf die Führung der Bestandesliste ein Augenmerk gelegt. Die Kontrollintensität ist aufgrund der neuen Etablierung dieser Prämie erhöht. Jeder Betriebsleiter kann selbst entscheiden, ob er die Möglichkeit, die Prämie in Anspruch zu nehmen, nützen möchte oder nicht. Wichtig für jeden Antragsteller jedoch ist, dass im Falle einer Beantragung auch über die möglichen Konsequenzen nachgedacht wird.